



Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 12. Dezember 2025

Nummer 50

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	453		
252 Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Geisterholz“ im Bereich der Städte Oelde und Ennigerloh im Kreis Warendorf im Regierungsbezirk Münster	453	258 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	462
253 Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Mirlen-brink-Holtrup-Vohrener-Mark“ im Bereich der Städte Warendorf und Ennigerloh im Kreis Warendorf im Regierungsbezirk Münster	454	259 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	462
254 Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Wartenhorster Sundern“ im Bereich der Gemeinde Everswinkel im Kreis Warendorf im Regierungsbezirk Münster	455	260 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	462
255 Anerkennung der Vereinigung der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph, Bottrop mit der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Propstei St. Cyriakus, Bottrop	457	261 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	462
256 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	461	262 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	463
257 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	461	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	463
		263 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	463

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 19. Dezember 2025 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 12. Dezember 2025, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2026 ist am Freitag, dem 09. Januar 2026.

Hierzu ist am Montag, dem 05. Januar 2026, 09:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 252 Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Geisterholz“ im Bereich der Städte Oelde und Ennigerloh im Kreis Warendorf im Regierungsbezirk Münster

Aufgrund

- der §§ 22 Abs. 3, 23 und 32 Abs. 2 **Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG** in der Fassung vom 29.07.2009

(BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) i. V. m. § 43 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (**Landesnaturschutzgesetz – LNATSchG NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 16 des Gesetzes vom 11.03.2025 (GV. NRW. S. 288),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Be-

fugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184), und

- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193),

wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Gebiet wurde am 11.11.2023 zum Zwecke des Naturschutzes auf die Dauer von zwei Jahren einstweilig sichergestellt. Diese Sicherstellung wird gemäß § 22 Abs. 3 S. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 48 Abs. 1 LNatschG NRW um weitere zwei Jahre bis zum 26. Dezember 2027 verlängert.
- (2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften;
 - b) zum Schutz und zur Entwicklung der an diese Lebensräume angepassten Lebensgemeinschaften von zum Teil stark gefährdeten Pflanzen- und Tierarten;
 - c) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorhandenen natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 der FFH-Richtlinie.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

Die einstweilige Sicherstellung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Geisterholz“ auf dem Gebiet der Städte Oelde und Ennigerloh umfasst die Grundstücke, die mit der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Geisterholz“, im Bereich der Städte Oelde und Ennigerloh, als Naturschutzgebiet, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51 für den Regierungsbezirk Münster vom 19.12.2003, in Kraft getreten am 26.12.2003, unter Schutz gestellt worden sind.

Die genauen Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes ergeben sich aus der bisherigen Verordnung mit ihren Anlagen und wurde mit der einstweiligen Sicherstellung durch die ordnungsbehördliche Verfügung vom 27.10.2023, die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 10.11.2023 (Nr. 45) veröffentlicht wurde, nicht geändert.

§ 3 Verbotsregelungen

In dem geschützten Gebiet sind, soweit § 4 nicht etwas anderes bestimmt, die in der bisher geltenden Verordnung vom 10.12.2003 genannten Handlungen verboten.

§ 4 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben die in der o. g. Verordnung vom 10.12.2003 genannten Tätigkeiten.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatschG NRW auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 6 Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG und § 77 LNatschG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatschG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 und 71a BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 - 6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 7 Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 43 Abs. 4 LNatschG NRW gilt:

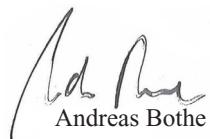
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 26.12.2025 in Kraft.

Münster, 03.12.2025 Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde -
51.1-011-WAF/2020.0001



Andreas Bothe

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 453-454

253 Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Milenbrink-Holtrup-Vohrener-Mark“ im Bereich der Städte Warendorf und Ennigerloh im Kreis Warendorf im Regierungsbezirk Münster

Aufgrund

- des § 22 Abs. 3, 23 und § 32 Abs. 2 **Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG** in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

i. V. m. § 43 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (**Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 16 des Gesetzes vom 11.03.2025 (GV. NRW. S. 288),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184),

wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

(1) Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Gebiet wurde am 12.12.2023 zum Zwecke des Naturschutzes auf die Dauer von zwei Jahren einstweilig sichergestellt. Diese Sicherstellung wird gemäß § 22 Abs. 3 S. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 48 Abs. 1 LNatSchG NRW um weitere zwei Jahre bis zum 26. Dezember 2027 verlängert.

(2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten, insbesondere von seltenen, zum Teil stark gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln, Amphibien und von seltenen, zum Teil gefährdeten Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes;
- b) zur Herstellung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne von Buchstabe a);
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes;

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

Die einstweilige Sicherstellung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Mirlenbrink-Holtrup-Vohrener-Mark“ auf dem Gebiet der Stadt Warendorf und der Stadt Ennigerloh umfasst die Flurstücke, die mit der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Mirlenbrink-Holtrup-Vohrener-Mark“, im Bereich der Städte Warendorf und Ennigerloh, als Naturschutzgebiet, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51 für den Regierungsbezirk Münster vom 19.12.2003, in Kraft getreten am 26.12.2003, unter Schutz gestellt worden sind.

Die genauen Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes ergeben sich aus der bisherigen Verordnung mit ihren Anlagen und wurde mit der einstweiligen Sicherstellung durch die ordnungsbehördliche Verfügung vom 12.12.2023, die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 22.12.2023 (Nr. 51) veröffentlicht wurde, nicht geändert.

§ 3 Verbotsregelungen

In dem geschützten Gebiet sind, soweit § 4 nicht etwas anderes bestimmt, die in der bisher geltenden Verordnung vom 08.12.2003 genannten Handlungen verboten.

§ 4 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben die in der o. g. Verordnung vom 08.12.2003 genannten Tätigkeiten.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 6 Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG und § 77 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 - 6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 7 Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW gilt:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 26.12.2025 in Kraft.

Münster, 03.12.2025

Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde -
51.1-011-WAF/2008.0012



Andreas Bothe

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 454-455

254 Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Wartenhorster Sundern“ im Bereich der Gemeinde Everswinkel im Kreis Warendorf im Regierungsbezirk Münster

Aufgrund

- der §§ 22 Abs. 3, 23 und 32 Abs. 2 **Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG** in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

- i. V. m. § 43 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (**Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 16 des Gesetzes vom 11.03.2025 (GV. NRW. S. 288),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184), und
 - der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193),

wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Gebiet wurde am 12.12.2023 zum Zwecke des Naturschutzes auf die Dauer von zwei Jahren einstweilig sichergestellt. Diese Sicherstellung wird gemäß § 22 Abs. 3 S. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 48 Abs. 1 LNatSchG NRW um weitere zwei Jahre bis zum 26. Dezember 2027 verlängert.
- (2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in einem großen, landesweit bedeutenden Waldkomplex mit gut ausgebildeten Sternmieren-, Stieleichen-, Hainbuchenwäldern und Waldmeister-Buchenwäldern in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Geibusche- und Staudenfluren sowie der Waldränder;
 - b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;
 - c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
 - d) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
 - e) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung;
 - f) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgenden natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG
 - Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)

Außerdem handelt es sich um Lebensräume insbesondere für die folgenden im Schutzgebiet vorkommenden Vogelarten gem. Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie

als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:

Vogelarten, die nicht im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt sind:

- Rotmilan (Milvus milvus)
- Wespenbussard (Pernis apivorus)

Vogelarten, die nicht im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt sind:

- Mittelspecht (Dendro copos medius)
- Schwarzspecht (Dryocopus marrius)

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Waldmeister-Buchenwald (9130)

Die über die Verordnungs dauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für die Waldfläche ist die Erhaltung von großflächigen Laubwäldern und die schrittweise Entwicklung eines zusammenhängenden Laubwaldgebiets mit den für die natürlichen Laubwaldgesellschaften typischen Arten. Hierzu gehört auch die Überführung der Bestände in naturnahe Laubwälder mit ihren verschiedenen Entwicklungs- und Altersphasen einschließlich der Alt- und Totholzphase und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite. Dabei ist eine Vermehrung des Stieleichen-Hainbuchenwaldes und des Waldmeister-Buchenwaldes auf geeigneten Standorten durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen anzustreben. Um die Verjüngung der natürlichen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen zu ermöglichen, ist eine angemessene Schallwidldichte anzustreben.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

Die einstweilige Sicherstellung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Wartenhorster Sundern“ im Bereich der Gemeinde Everswinkel umfasst die Flurstücke, die mit der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Wartenhorster Sundern“ im Bereich der Gemeinde Everswinkel, als Naturschutzgebiet, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51 für den Regierungsbezirk Münster vom 19.12.2003, in Kraft getreten am 26.12.2003, unter Schutz gestellt worden sind.

Die genauen Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes ergeben sich aus der bisherigen Verordnung mit ihren Anlagen und wurde mit der einstweiligen Sicherstellung durch die ordnungsbehördliche Verordnung vom 12.12.2023, die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 22.12.2023 (Nr. 51) veröffentlicht wurde, nicht geändert.

§ 3 Verbotsregelungen

In dem geschützten Gebiet sind, soweit § 4 nicht etwas anderes bestimmt, die in der bisher geltenden Verordnung vom 10.12.2003 genannten Handlungen verboten.

§ 4 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben die in der o. g. Verordnung vom 10.12.2003 genannten Tätigkeiten.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 6 Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG und § 77 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 - 6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 7 Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW gilt:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehörden gesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

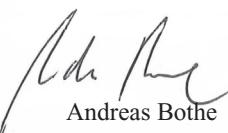
- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 26.12.2025 in Kraft.

Münster, 03.12.2025

Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde -
51.1.-011-WAF/2023.0001


Andreas Bothe
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 455-457

255 Anerkennung der Vereinigung der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph, Bottrop mit der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Propstei St. Cyriakus, Bottrop



Der Bischof von Essen

Dr. Franz-Josef Overbeck

DEKRET

über die Vereinigung der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph, Bottrop, mit der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Propstei St. Cyriakus, Bottrop

Um die Hirtensorge im Bistum Essen für die Zukunft zu sichern, sind Veränderungen der Pfarreien in unserer Diözese unumgänglich. Im Vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes und auf die Fürsprache unserer Bistumspatronin, der Gottesmutter Maria, der Mutter vom Guten Rat, verfüge ich deshalb gemäß cann. 374 § 1, 515 § 2 CIC für die beiden im Stadtgebiet Bottrop errichteten Pfarreien Folgendes:

1. Vereinigung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priestertates wird die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph, Bottrop, hiermit zum 1. Januar 2026 mit der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Propstei St. Cyriakus, Bottrop, vereinigt (vgl. cann. 515 § 2, 121 CIC analog). Im Zuge dieser Vereinigung gehen alle Rechte und Pflichten der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph, Bottrop, auf die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde St. Cyriakus, Bottrop, als Gesamtrechtsnachfolgerin über. Mit Ablauf des 31. Dezember 2025 erlischt die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph, Bottrop, somit als öffentliche Rechtsperson.

2. Pfarreigebiet und -grenzen

Das Gebiet der vereinigten Pfarrei und Kirchengemeinde Propstei St. Cyriakus, Bottrop, umfasst die Gebiete der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden Propstei St. Cyriakus, Bottrop, sowie St. Joseph, Bottrop. Die neuen Pfarreigrenzen werden auf einer Anlage zu diesem Dekret gesondert beschrieben, die Bestandteil dieses Dekrets ist. Eine Geländekarte wird ebenfalls angelegt. Die Grenzbeschreibung hat Vorrang vor der Geländekarte (vgl. can. 518 Hs. 1 CIC).

3. Namensbezeichnung, Siegel und Sitz

Die Namensbezeichnung der vereinigten Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde Propstei St. Cyriakus, Bottrop.

Die vereinigte Pfarrei und Kirchengemeinde Propstei St. Cyriakus behält unter diesem Namen ihre Siegel, die ab dem 1. Januar 2026 ausschließlich zu verwenden sind.

Das Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
Propstei St. Cyriakus, Bottrop.

Das Siegel der Kirchengemeinde lautet:

Katholische Kirchengemeinde
Propstei St. Cyriakus, Bottrop.

Mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2025, wird das Pfarramtssiegel und der Kirchengemeindesiegel der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph, Bottrop, für ungültig erklärt.

Der Sitz der Katholischen Kirchengemeinde Propstei St. Cyriakus, Bottrop, befindet sich am Kirchplatz 2 - 3, 46236 Bottrop.

4. Pfarrkirche sowie Kirchen und Kapellen der Pfarrei

Pfarrkirche der vereinigten Pfarrei und Kirchengemeinde Propstei St. Cyriakus, Bottrop, ist die auf den Titel St. Cyriakus geweihte und 1950 zur Würde einer Propstei erhobene Kirche in Bottrop (Kirchplatz 1, 46236 Bottrop).

Sämtliche Kirchen und Kapellen der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph, Bottrop, sind künftig Kirchen

und Kapellen der vereinigten Pfarrei und Kirchengemeinde Propstei St. Cyriakus, Bottrop.

5. Kirchenbücher und Pfarrarchive

Die Kirchenbücher der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph, Bottrop, werden zum 31. Dezember 2025 geschlossen. Soweit noch vorhanden, werden die Pfarrarchive der genannten Pfarrei von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2026 werden Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der vereinigten Pfarrei und Kirchengemeinde Propstei St. Cyriakus, Bottrop, als Rechtsnachfolgerin vorgenommen. Zu diesem Zweck kann sie neue Kirchenbücher anlegen. Die Kirchenbücher der bisherigen Propsteipfarrei und Kirchengemeinde St. Cyriakus, Bottrop, sind in diesem Fall ebenfalls zum 31. Dezember 2025 zu schließen.

6. Abschlussbilanzen und Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31. Dezember 2025 ist in den bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Joseph, Bottrop, und Propstei St. Cyriakus, Bottrop, jeweils eine Abschlussbilanz zu erstellen, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussbilanzen sind dem Bischöflichen Generalvikariat zur Prüfung und endgültigen Feststellung vorzulegen. Sie bilden die Grundlage für die Übertragung des Vermögens auf die Rechtsnachfolgerin.

Im Zuge der Vereinigung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph, Bottrop, mit der Pfarrei und Kirchengemeinde Propstei St. Cyriakus, Bottrop, geht deren gesamtes bewegliches sowie nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen sowie die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

7. Grundbuchberichtigung

Durch die mit diesem Dekret vorgenommene Neuordnung sind die in den kommunalen Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen unrichtig geworden. Die Pfarrei und Kirchengemeinde Propstei St. Cyriakus, Bottrop, wird deshalb unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Dekrets eine Korrektur der Grundbucheinträge beim zuständigen Grundbuchamt veranlassen. Dies ist dem Bischöflichen Generalvikariat durch Übersendung des berichtigten Grundbuchauszugs nachzuweisen.

8. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung von Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

9. Kirchenvorstand

Auf der Grundlage des Reskripts des Bischofs von Essen vom 27. August 2025 wird bei der Kirchenvorstandswahl am 8./9. November 2025 durch die Gläubigen der beiden Pfarreien und Kirchengemeinden St. Joseph und Propstei St. Cyriakus in Bottrop bereits der Kirchenvorstand der ab dem 1. Januar 2026 bestehenden vereinigten Pfarrei und Kirchengemeinde Propstei St. Cyriakus, Bottrop, gewählt. Die Amtszeit dieses neu gewählten Kirchenvorstandes beginnt am 1. Januar 2026 und endet gemäß § 8 Abs. 2 KVVG mit der konstituierenden Sitzung eines in der folgenden Wahl neugewählten Kirchenvorstandes. Die amtierenden Kirchenvorstände der bis zur vernichtenden Vereinigung bestehenden katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Joseph und Propstei St. Cyriakus in Bottrop bleiben bis einschließlich 31. Dezember 2025 im Amt.

10. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Münster gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (KABl. 67 (2024), Nr. 72; GV. NRW. 2024 S. 644).

11. Veröffentlichung

Dieses Dekret ist im Amtsblatt der Diözese Essen zu veröffentlichen.

Gründe

I.

Die pastorale und strukturelle Neuausrichtung der Hirten sorge im Stadtgebiet Bottrop steht im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Kirche von Essen unter dem Leitwort „Christlich leben. Mittendrin.“ (CLM). Es bringt ihren Anspruch zum Ausdruck, als Kirche in einer säkularen Gesellschaft, in der die inhaltlichen Begründungen sowie die gesamte religiöse Sprache der bestehenden kirchlichen Angebote ihre gesellschaftliche Anschlussfähigkeit verlieren und nicht mehr verstanden werden, relevant, offen, vernetzt und weiterhin präsent zu bleiben. Deshalb sollen auf struktureller Ebene zukunftsfähige, rechtlich klar verfasste und seelsorglich wirksame Einheiten geschaffen werden, die den Herausforderungen der Gegenwart gerecht werden.

Die Gläubigen der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Joseph, Bottrop, und Propstei St. Cyriakus, Bottrop, haben sich intensiv mit der Frage beschäftigt, welche Konsequenzen sich aus dieser Entwicklung für die kirchliche Landschaft im Stadtgebiet Bottrop ergeben. Als Ergebnis ihrer Beratungen haben die Kirchenvorstände und Pfarrgemeinderäte der genannten Pfarreien und Kirchengemeinden beim Bischof von Essen beantragt, die katholischen Gläubigen im Stadtgebiet Bottrop zu einer Pfarrei zusammenzufassen. Dazu soll die pfarrliche Gemeinschaft der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph, Bottrop, mit der pfarrlichen Gemeinschaft der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Cyriakus, Bottrop, vereinigt werden. Diese Stadtpfarrei soll unter dem Patronat des Hl. Cyriakus stehen und den Namen „Katholische Kirchengemeinde Propstei St. Cyriakus, Bottrop“ tragen.

II.

Gemäß can. 374 § 1 CIC sind Diözesen in Pfarreien zu gliedern. Das Recht, diese zu errichten, aufzuheben oder zu verändern kommt gemäß can. 515 § 2 CIC allein dem Diözesanbischof zu. Die vernichtende Vereinigung ehemals selbstständiger Pfarreien stellt einen schwerwiegenden Eingriff für diese dar, weshalb sie nur aus einem gerechten Grund erfolgen darf. Die Beurteilung, ob ein solcher Grund vorliegt, liegt grundsätzlich im Ermessen des Bischofs. Dabei darf er jedoch nicht willkürlich handeln.

In seiner Beurteilung muss der Diözesanbischof nicht nur die Situation der konkret betroffenen Pfarreien, sondern auch die gesamte Situation der ihm anvertrauten Diözese berücksichtigen. Seine Gesamterwägungen müssen stets von der Sorge um das Wohl der ihm anvertrauten Gläubigen geleitet sein.

Die Neuordnung der pfarrlichen Hirten sorge auf dem Gebiet der Stadt Bottrop entspricht diesen Grundsätzen.

Die Entscheidung zur vernichtenden Vereinigung wurde unter Einbeziehung der Kirchenvorstände, Pfarrgemeinderäte und Pastoralteams der betroffenen Pfarreien und Kirchengemeinden sowie des Priesterrates getroffen. Die Gläubigen wurden über die geplanten Schritte informiert und ebenfalls

zur Mitwirkung eingeladen. Die Vereinigung der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph, Bottrop, mit der Propstei St. Cyriakus, Bottrop, erfolgt in Übereinstimmung mit den in diesen Beteiligungsprozessen erarbeiteten Voten und stellt deren konsequente Umsetzung dar.

Die territoriale Gliederung der vereinigten Pfarrei und Kirchengemeinde Propstei St. Cyriakus, Bottrop, orientiert sich grundsätzlich an den kommunalen Gegebenheiten und Raumordnungsstrukturen der Stadt Bottrop, soweit diese auf dem Gebiet des Bistums Essen liegt. Eine vollständige Deckungsgleichheit zwischen den pfarrlichen und kommunalen Gebietsgrenzen ist jedoch nicht möglich, da der bis 1976 selbstständige Stadtbezirk Kirchheilen zum Bistum Münster gehört. Die kommunalen Bezugsgrößen sind den Gläubigen bereits aus ihrem Alltag vertraut. Durch die weitgehende Anpassung der pfarrlichen Struktur an die kommunale Raumordnung wird zudem zum Ausdruck gebracht, dass sich katholische Christinnen und Christen als Teil der einen Stadtgesellschaft verstehen. Die Vereinigung der beiden Pfarreien und Kirchengemeinden bildet dies strukturell ab, indem sie eine lebendige und qualitätsvolle pastorale Einheit mit unterschiedlichen pastoralen Schwerpunkten schafft.

Die Vereinigung der beiden Pfarreien und Kirchengemeinden ist jedoch nicht allein strukturell motiviert, sondern Ausdruck eines geistlichen Prozesses, der auf Erneuerung und missionarische Präsenz zielt. Sie geschieht unter der Maßgabe, dass die kirchliche Seelsorge in den sozialen Räumen, Wohngebieten und Lebenswirklichkeiten der Menschen in Bottrop präsent bleibt. Im gesamten Gebiet der vereinigten Pfarrei und Kirchengemeinde bleiben dezentral Orte kirchlichen Lebens (Kirchen, Kapellen, Krankenhäuser, Gemeindezentren, Caritaszentren, Kitas, Schulen usw.) erhalten und werden als „Orte gelebten Glaubens“ profiliert.

Die Entscheidung, die Propsteikirche St. Cyriakus zur Pfarrkirche der vereinigten Pfarrei und Kirchengemeinde zu machen, resultiert aus ihrem zentralen Standort im Bottroper Stadtzentrum und ihrer überpfarrlichen Bedeutung als Propsteikirche. Als solche ist sie liturgisch und repräsentativ besonders gut geeignet, um den Mittelpunkt einer stadtweiten Pfarrei zu bilden. Mit dem im Jahr 2022 eröffneten „Haus der Katholischen Kirche“ befindet sich zudem ein pastorales Zentrum direkt neben der Pfarrkirche, das sich als Treffpunkt für viele Menschen in Bottrop bewährt hat.

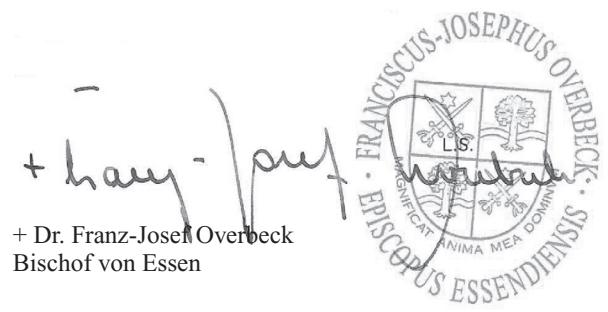
Die Notwendigkeit der Kassation des Pfarr- und Kirchengemeindesiegels der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph sowie der Erhalt des Pfarr- und Kirchengemeindesiegels für die vereinigte Pfarrei und Kirchengemeinde Propstei St. Cyriakus, Bottrop, ergibt sich aus can. 535 § 3 CIC i. V. m. § 15 der Ordnung über das Siegelwesen in der Diözese Essen (Siegelordnung) [KABl. 63 (2020), Nr. 82].

Die Notwendigkeit der Berichtigung des Grundbuchs ergibt sich aus can. 1284 § 2 Ziff. 2 CIC.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Dekret kann gemäß cann. 1732 bis 1739 CIC Beschwerde eingelegt werden. Vor Einlegung einer Beschwerde ist gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen nach rechtmäßiger Bekanntgabe die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Essen, Burgplatz 2, 45127 Essen.

Essen, 7. November 2025



+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Regina Wagner

Regina Wagner
Bischöfliche Notarin



ANLAGE

**zum Dekret des Bischofs von Essen
über die Vereinigung der katholischen Pfarrei und
Kirchengemeinde St. Joseph, Bottrop,
mit der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St.
Cyriakus, Bottrop**

Beschreibung der Propsteigrenze

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte UTM-Koordinaten in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt A [352318,9 / 5713308,4], dem Schnittpunkt der Bottrop-Oberhausener Stadtgrenze mit der Kirchhellener Straße ausgehend, durchläuft die Grenze der Propstei St. Cyriakus in gerader Luftlinie die Punkte A [352351,6 / 5713415,4], [352364,1 / 5713714,1] und B [354229,9 / 5714028,9], in dem der Spechtsbach erreicht wird. Sie folgt dem Bachlauf in östlicher Richtung zum Punkt C [355985,7 / 5714527,7] auf der Bottroper Stadtgrenze und kehrt, dieser Stadtgrenze zunächst in südöstlicher, dann südlicher, westlicher und nördlicher Richtung folgend, wieder zu ihrem Ausgangspunkt A zurück.

Essen, 7. November 2025

Regina Wagner
Regina Wagner
Bischöfliche Notarin


URKUNDE

Die durch Urkunde des Bischofs von Essen vom 07. November 2025 benannte Anordnung über die Vereinigung der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph, Bottrop, mit der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Propstei St. Cyriakus, Bottrop, zur vereinigten Katholischen Kirchengemeinde Propstei St. Cyriakus, wird gemäß der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den (Erz-)Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen (GV NRW 2024, S. 644, ber. S. 875) mit Wirkung zum 01. Januar 2026 anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 27. November 2025
Der Regierungspräsident



Andreas Bothe
Andreas Bothe
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 457-461

256 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für

Helmut Keller

letzte hier bekannte Anschrift

Engelstr. 60
48143 Münster

können die Bescheide des Dezerates 34 der Bezirksregierung Münster vom 20.09.2024 in den Corona-Wirtschafts-

hilfen – Az. - UBH3R-586439 und UBH3XR-456062 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, den Bescheid an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Münster – Dezernat 34 –
Raum A 226
Domplatz 1-3
48143 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 03.12.2025

Bezirksregierung Münster, Dezernat 34
Im Auftrag
gez. Oldiges

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 461

257 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für

NYHCO GmbH Markus Nyenhuis

letzte hier bekannte Anschrift

Ulmenstraße 6
48485 Neuenkirchen

können die Bescheide des Dezerates 34 der Bezirksregierung Münster vom 20.09.2024 in den Corona-Wirtschaftshilfen – Az. - UBH2R-C-190001, UBH3R-C-11799 und EAR-42184 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, die Bescheide an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Münster – Dezernat 34 –
Raum A 226
Domplatz 1-3
48143 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 03.12.2025

Bezirksregierung Münster, Dezernat 34
Im Auftrag
gez. Oldiges

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 461

258 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für

Salih Cicek

letzte hier bekannte Anschrift

Helmstedter Str. 50

59192 Bergkamen

kann ein Bescheid des Dezernates 34 der Bezirksregierung Münster vom 20.09.2024 in den Corona-Wirtschaftshilfen – Az. - UBH3R-480989 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, den Bescheid an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Münster – Dezernat 34 –

Raum A 226

Domplatz 1-3

48143 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 03.12.2025

Bezirksregierung Münster, Dezernat 34

Im Auftrag

gez. Oldiges

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 462

259 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für

Stefan Schau

letzte hier bekannte Anschrift

Postbautenstraße 2

15907 Lübben

können die Bescheide des Dezernates 34 der Bezirksregierung Münster vom 20.09.2024 in den Corona-Wirtschaftshilfen – Az. - AWHR1-958086 und AWHR2-746093 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, die Bescheide an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Münster – Dezernat 34 –

Raum A 226

Domplatz 1-3

48143 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 03.12.2025

Bezirksregierung Münster, Dezernat 34

Im Auftrag

gez. Oldiges

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 462

260 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für

Emmanouil Kandylas

letzte hier bekannte Anschrift

Vellerner Straße 1

59302 Oelde

kann ein Bescheid des Dezernates 34 der Bezirksregierung Münster vom 05.11.2025 in den Corona-Wirtschaftshilfen – Az. - UBH3R-808336 (SAR1-37988) - nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, den Bescheid an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Münster – Dezernat 34 –

Raum A 226

Domplatz 1-3

48143 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 03.12.2025

Bezirksregierung Münster, Dezernat 34

Im Auftrag

gez. Oldiges

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 462

261 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für

Sven Perlitius

letzte hier bekannte Anschrift

Frankenhof 9

45883 Gelsenkirchen

kann ein Bescheid des Dezernates 34 der Bezirksregierung Münster vom 13.10.2025 in den Corona-Wirtschaftshilfen – Az. - UBH3R-536167 (SAR1-1371799) - nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, den Bescheid an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Münster – Dezernat 34 –
Raum A 226
Domplatz 1-3
48143 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 03.12.2025

Bezirksregierung Münster, Dezernat 34
Im Auftrag
gez. Oldiges
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 462-463

262 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
53.025/25/08917382326/0010.U

Münster, den 03.12.2025
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Materials GmbH, Paul-Baumann-Straße 1 in 45772 Marl hat mit Datum vom 13.11.2025, die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen PAA-Anlage auf dem Grundstück Paul-Baumann-Straße 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 60, Flurstücke 73, 108, 127 und 128) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist der Austausch eines Thermalölofens zur Verbesserung seines Emissionsverhaltens.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Abdulrahman-Rohde
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 463

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

263 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Herrn Benjamin Vicari
geboren 30.11.1995 in Beckum

letzte hier bekannte Meldeanschrift:
Im versunkenen Garten 30, 59227 Ahlen

kann ein Schriftstück des Landrats Warendorf als Kreispolizeibehörde Warendorf vom **03.12.2025** mit dem Aktenzeichen **251203-0911-0B1375** nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist. Das Schriftstück enthält eine Anhörung zur erkennungsdienstlichen Behandlung aus präventivpolizeilichen Gründen unter Androhung von Zwangsgeld gem. § 28 (1) Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Das Versäumen der Abholung kann Rechtsnachteile haben. Herr Vicari wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei

Kreispolizeibehörde Warendorf
- Infocenter -
Waldenburger Str. 2-4
48231 Warendorf

Das Infocenter befindet sich im Raum 2. Die Abholung muss zu den Bürozeiten erfolgen:

Montag - Donnerstag von 08:00 h-12:00 h und 12:30 h-16:00 h, Freitag von 08:00 h - 12:00 h

Tel.-Nr.: 02581-6000

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Warendorf, den 03.12.2025

Im Auftrag


Boger RBe

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 463

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster